



TOP 09

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
(Beilage 27)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **9. Juli 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode.

Der einzubringende Gesetzentwurf, der das Pfarrbesoldungsrecht betrifft, reagiert auf einen uns aus dem Anhörungsverfahren bekannten Gesetzentwurf des Landes, der unter anderem das Landesbesoldungsrecht an einem Punkt ändern soll, der sich unmittelbar auf das Pfarrbesoldungsrecht auswirken wird.

Die so genannte Durchstufung in die stellenentsprechende Besoldung der Pfarrfrauen und Pfarrer, die auf Pfarrstellen ernannt sind, die in den Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 eingestuft sind, erfolgt nach den Vorgaben des Pfarrbesoldungsgesetzes bislang in der 7. Stufe.

Der höhere Dienst und damit auch der Pfarrdienst beginnt nach der Landesbesoldungsordnung A 13 in Stufe 5. Daher handelt es sich bei der Stufe 7 derzeit um die dritte Stufe, die die Pfarrfrauen und Pfarrer entsprechend dem höheren Dienst erreichen können.

Durch eine noch im Entwurfsstadium befindliche Besoldungsstrukturreform des Landes Baden-Württemberg im Zuge des vorgesehenen Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, welche sich durch die dynamischen Verweisungen in § 16 Absatz 1 Satz 3 Pfarrbesoldungsgesetz und Abschnitt I. Nummer 2 Satz 1 und 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz auf den Pfarrdienst unmittelbar auswirken wird, werden die Erfahrungsstufen in der Landesbeamtenbesoldung ab 1. Dezember 2022 voraussichtlich von derzeit zwölf auf künftig zehn reduziert werden. Allerdings wird der entsprechende Aufstieg in den Stufen nunmehr bereits in Stufe 3 statt in Stufe 5 beginnen, so dass die Anzahl der zu durchlaufenden Stufen insgesamt unverändert bleiben soll.

Künftig wird die 5. Stufe daher sowohl betragsmäßig als auch vom Zeitpunkt des Aufstiegs her der bisherigen 7. Stufe entsprechen. Damit muss die gesetzliche Festlegung der Durchstufung entsprechend geändert werden, um inhaltlich zum selben Ergebnis wie bisher zu gelangen.

Wir gehen davon aus, dass das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom Landtag bis zur Herbsttagung der Landessynode beschlossen sein wird.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.